

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Rappenau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

- 1. Änderungssatzung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 28.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.02.2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Neufassung:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019:

1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	228 Euro
bei zwei Kindern:	174 Euro
bei drei Kindern:	116 Euro
bei vier und mehr Kindern:	38 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	272 Euro
bei zwei Kindern:	207 Euro
bei drei Kindern:	138 Euro
bei vier und mehr Kindern:	47 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind:	404 Euro
bei zwei Kindern:	250 Euro
bei drei Kindern:	202 Euro
bei vier und mehr Kindern:	73 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	317 Euro
bei zwei Kindern:	239 Euro
bei drei Kindern:	161 Euro

bei vier und mehr Kindern: 58 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind: 356 Euro
bei zwei Kindern: 270 Euro
bei drei Kindern: 180 Euro
bei vier und mehr Kindern: 64 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind: 443 Euro
bei zwei Kindern: 290 Euro
bei drei Kindern: 221 Euro
bei vier und mehr Kindern: 80 Euro

- bei **Platzsharing** (zwei Kinder teilen sich einen Kleinkindplatz zu Regelöffnungszeiten, flexiblen oder verlängerten Öffnungszeiten)

Berechnung der Gebühr ausgehend von der
Betreuungszeit und einem Kind unter 18 Jahren

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

73 Euro je Kind

2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind: 114 Euro
bei zwei Kindern: 87 Euro
bei drei Kindern: 58 Euro
bei vier und mehr Kindern: 19 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind: 143 Euro
bei zwei Kindern: 109 Euro
bei drei Kindern: 73 Euro
bei vier und mehr Kindern: 24 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind: 255 Euro

bei zwei Kindern:	176 Euro
bei drei Kindern:	115 Euro
bei vier und mehr Kindern:	38 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

73 Euro je Kind

3. Schulkinder

- für den Besuch einer **Betreuungsgruppe** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Betreuungszeit bis zu 6 Stunden)

bei einem Kind:	73 Euro
bei zwei Kindern:	48 Euro
bei drei Kindern:	31 Euro
bei vier und mehr Kindern:	10 Euro

- bei einem **Betreuungszeitraum über 6 Stunden** ist für jede weitere halbe Stunde zusätzlich zu erheben

bei einem Kind:	23 Euro
bei zwei Kindern:	14 Euro
bei drei Kindern:	10 Euro
bei vier und mehr Kindern:	3 Euro

- für den Besuch einer **Ganztagesgruppe**

bei einem Kind:	255 Euro
bei zwei Kindern:	176 Euro
bei drei Kindern:	115 Euro
bei vier und mehr Kindern:	30 Euro

- für die **stundenweise Betreuung** am Tag

bis zu 3 Stunden	5 Euro
bis 6 Stunden	10 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

73 Euro je Kind

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 (01.09.2018) in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 28. Juni 2018

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister